

# Aktuelle Aspekte der Rechtsprechung zur fiktiven Abrechnung

## Überblick: Leitlinien des BGH zur Unzumutbarkeit des Verweises auf eine freie Referenzwerkstatt

2003	2009 - 2017	2025	2026
<b>Marke &amp; Werkstatt</b>	<b>Zumutbarkeit des Werkstattverweises</b>	<b>Dispositionsfreiheit</b>	<b>Klarstellung</b>
VI ZR 398/02 – "Porsche-Urteil"	VI ZR 53/09 · VI ZR 91/09 · VI ZR 337/09 – IV ZR 182/16	VI ZR 300/24 · (nach VI ZR 481/17)	VI ZR 405/24
Markenwerkstatt-Sätze grundsätzlich zulässig; Verweis auf freie Fachwerkstatt nur bei Gleichwertigkeit und Zumutbarkeit.	Auch jenseits der Drei-Jahres-Schwelle kann lückenlose Markenwerkstatt-Historie die Verweisung unzumutbar machen.	Fiktive Abrechnung bleibt abstrakt; Tatsächliche Reparaturkosten bleiben bei fiktiver Abrechnung grundsätzlich außen vor.	Eine spätere freie Reparatur entwertet den Unzumutbarkeitseinwand nicht.

### A · Werkstattverweis und Unzumutbarkeit

#### BGH, Urt. v. 24.03.2026 – VI ZR 405/24

**Problem:** Verliert der Geschädigte nach fiktiver Abrechnung den Einwand der Unzumutbarkeit eines Werkstattverweises bei Scheckheftpflege, wenn er später tatsächlich in einer freien Fachwerkstatt reparieren lässt?

**Aussage:** Nein. Die spätere Reparatur in einer freien Werkstatt widerlegt die Unzumutbarkeit des vom Schädiger benannten Werkstattverweises nicht per se. Bei fiktiver Abrechnung bleibt die konkrete Schadensbehebung grundsätzlich außer Betracht. Der Schädiger kann also zwar auf eine günstigere, gleichwertige und ohne Weiteres zugängliche freie Werkstatt verweisen; dieser Verweis muss aber im Einzelfall zumutbar sein. Besonders relevant bleiben Alter, Wartungshistorie und Substantiierung des „scheckheftgepflegten“ Fahrzeugs.

**Praxiseffekt:** Entscheidend ist die Historie des Fahrzeuges, nicht sein Schicksal nach dem Unfall. Substantiiertes Vortrag zu Wartungshistorie, Markenbindung, Gleichwertigkeit und Erreichbarkeit bleibt bezogen auf den Unfallzeitpunkt erforderlich.

### B · Maßgeblicher Zeitpunkt für den Wiederbeschaffungswert

#### BGH, Urt. v. 24.03.2026 – VI ZR 165/25

**Problem:** Auf welchen Zeitpunkt ist bei fiktiver Abrechnung eines wirtschaftlichen Totalschadens für den Wiederbeschaffungswert abzustellen?

**Aussage:** Für die Bestimmung des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages ist grundsätzlich nicht der Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung durch den Geschädigten maßgeblich, sondern der Zeitpunkt materiellrechtlich vollständiger Erfüllung; im Prozess tritt an diese Stelle regelmäßig die letzte mündliche Tatsachenverhandlung. Preissteigerungen vor vollständiger Regulierung können daher zulasten des Schädigers gehen.

**Praxiseffekt:** Bei verzögerter Regulierung den Bewertungszeitpunkt nicht vorschnell auf den früheren Ersatzkauf festlegen lassen. Entscheidend ist: fiktive Abrechnung sauber festhalten, Wiederbeschaffungswert aktualisieren, Marktbewegung belegen.

### C · Zweitunfall mindert Erstscha den grundsätzlich nicht

#### BGH, Urt. v. 31.03.2026 – VI ZR 100/25

**Problem:** Wirkt ein späteres Schadensereignis zurück auf den Erstscha den?

**Aussage:** Der Anspruch aus dem Erstunfall bleibt grundsätzlich unberührt; eine Verrechnung über Vorteilsausgleichung kommt nur in eng begrenzten Konstellationen in Betracht.

**Praxiseffekt:** Schäden getrennt führen, keine vorschnelle Saldierung, keine vorschnelle Akzeptanz von Gegenrechnungen.

### Praxisfazit

Die aktuelle Rechtsprechung stabilisiert die **fiktive Abrechnung als abstrakte Schadensbemessung** mit konkreten Zumutbarkeits- und Zurechnungsgrenzen. Maßgeblich ist nicht, was der Geschädigte nach dem Schadensereignis tatsächlich tut, sondern welcher Ersatzanspruch im Zeitpunkt und Kontext des Schadenseintritts besteht.